

STATUT

der Gemeinde Niederworn über Straßennamen und Hausnummerierung.

Die Gemeinde Niederworn erläßt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25.1.1952 (BayRS I S. 461) und des Art. 52 des Bayer. Straßen- u. Wegegesetzes vom 11.7.1950 (GVBl. S. 147) folgende

STATUT

über Straßennamen und Hausnummerierung.

§ 1

Straßennamen und Straßenschilder

- 1.) Die Gemeinde benennt die öffentlichen Straßen und Plätze. Sie bringt die Straßenschilder an den Häusern oder Grundstücken an und bestimmt Art, Ort und Zeit der Anbringung.
- 2.) Die Straßenbezeichnung eines Grundstücks richtet sich nach seinem Hauptzugang zur Straße. Im Zweifelsfalle entscheidet die Gemeinde über die Straßenbezeichnung des Grundstücks.

§ 2

Hausnummern

- 1.) Die Gemeinde teilt von Amts wegen oder auf Antrag die Hausnummern für das auf dem Grundstück errichtete und bauaufsichtlich genehmigte Gebäude zu (erstmalige Erteilung, Nummerierung).
- 2.) Ausnahmsweise kann eine eigene Hausnummer auch für Gebäudeteile oder Nebengebäude erteilt werden.

§ 3

Beschaffenheit der Hausnummerschilder

- 1.) Die Hausnummerschilder sind aus wetterfestem Material in kobaltblauer Farbe in einer Größe von 15 x 15 cm mit weißer Umrandung herzustellen.
Sie enthalten in weißer Schrift
 - a) die Hausnummer (mindestens 8 cm hoch)
 - b) den Straßennamen (über der Hausnummer in 1,5 cm hohen Buchstaben, große Buchstaben 2 cm hoch).
- 2.) Die Gemeinde kann in Art und Größe abweichende Ausführungen zulassen, wenn die Deutlichkeit der Nummerierung nicht beeinträchtigt wird.

§ 4

Platz der Hausnummerschilder, Einweisungsschilder

- 1.) Die Hausnummerschilder sind neben oder über dem Haupteingang des Gebäudes so anzubringen, daß sie von den öffentlichen Verkehrsflächen aus jederzeit gut sichtbar sind. Sie sollen nicht höher als 2,50 m angebracht werden.
- 2.) Wenn der Haupteingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes liegt, so ist das Hausnummerschild an der zur Straße liegenden Gebäudeseite deutlich sichtbar anzubringen.
- 3.) Die Hausnummerschilder müssen an oder neben der Einfriedigung angebracht werden, wenn die Straßenseite des Gebäudes mehr als 10 m von der Straße entfernt ist.

- 4.) Müssen Gebäude nicht unmittelbar an der öffentlichen Verkehrsfläche, so sind an geeigneter Stelle Hinweisschilder anzubringen. Art und Größe der Hinweisschilder, sowie den Ort der Aufstellung bestimmt die Gemeinde.

§ 5

Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung der Hausnummernschilder

- 1.) Die Eigentümer und Besitzer der Grundstücke und Gebäude sind verpflichtet die Hausnummern- und Hinweisschilder nach Erteilung der Hausnummern selbst anzubringen, zu unterhalten und zu erneuern.
- 2.) Kommt ein Eigentümer oder Besitzer dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, so werden die Hausnummern- oder Hinweisschilder durch die Gemeinde auf Kosten des Eigentümers, Erbbauberechtigten oder Mietherrschers angebracht, unterhalten und erneuert.
- 3.) Die Beschaffung der Hausnummern- und Hinweisschilder erfolgt in Selbstbestellung durch die Gemeinde.

§ 6

Bildungspflicht

Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und Baulichkeiten aller Art haben das Anbringen der Straßen-, Hausnummern- und Hinweisschilder zu dulden.

§ 7

Kosten der Hausnummerierung

- 1.) Die Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder Mietherrschers haben die Kosten der Nummerierung ihrer Grundstücke und Gebäude einschließlich der Kosten für notwendige Hinweisschilder zu tragen.
- 2.) Die Kosten der Hausnummerierung umfassen sowohl die Kosten für die Beschaffung und Anbringung, wie die Kosten für die Unterhaltung und Erneuerung der Nummernschilder und Hinweisschilder.
- 3.) Bei den der Gemeinde zu ersetzenden Kosten handelt es sich um öffentliche Gefälle.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juni 1961 in Kraft.

Niederwerra, den 23. März 1961

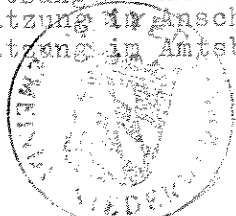
Der Gemeinderat:



1. Bürgermeister.



- I. Satzung am Anschlagkasten ausgehängt am 19. April 1961
- II. Satzung im Anschlagkasten abgenommen am 4. Mai 1961.
- III. Satzung im Amtsblatt veröffentlicht am 29. April 1961.



Niederwerra, den 4. Mai 1961
Das Bürgermeisteramt:

